

---

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb****Tourismus und Citymanagement**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 01.10.2020 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement Schorndorf, beschlossen:

**§ 1 Name und Sitz des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus und Citymanagement Schorndorf“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schorndorf.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung geführt.

**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs sind alle Aktivitäten des Stadt-, Tourismus- und Citymarketings sowie das Citymanagement der Stadt Schorndorf bzw. sämtliche Geschäfte, die mit den genannten Gegenständen zusammenhängen oder ihnen zu dienen bestimmt sind.
- (2) Im Einzelnen sind dies insbesondere folgende Aufgaben :

*Stadt- und Citymarketing*

- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Veranstaltungen und des Marktwesens der Stadt Schorndorf
- Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Events mit gewerblichem Fokus (z. B. verkaufsoffene Sonntage) im Auftrag der Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen
- Konzeption, Koordination und Durchführung von Projekten des Citymarketings (ggf. im Auftrag der oder in Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden der Stadt Schorndorf oder deren Zusammenschlüssen)
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Stadt- bzw. Citymarketings

*Tourismusmarketing und Tourismusservices*

- Betrieb der Stadtinfo der Stadt Schorndorf
- Betreuung der touristischen Infrastruktur
- Konzeption und Umsetzung der Aktivitäten des Tourismusmarketings
- alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich des Tourismusmarketings und der Tourismusservices

*Citymanagement*

- Koordination und Aktivierung der Akteure der Schorndorfer Innenstadt im Sinne gemeinschaftlicher Zielsetzungen und Projekte. Durchführung von diesem Zweck dienenden (Netzwerk-) Veranstaltungen u. ä. Formaten
  - Kooperation mit Händlervereinigungen und sonstigen Interessenvertretungen der Innenstadt
  - Anlaufstelle für Anliegen der verschiedenen Innenstadtakteure
  - Koordination der Aktivitäten der Stadtverwaltung Schorndorf mit Bezug zur Schorndorfer Innenstadt
  - Erarbeitung und Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen der Innenstadtentwicklung
  - Konzeption von Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum der Innenstadt
  - Leerstandmanagement: Unterstützung bei der Vermittlung von leerstehenden Ladenflächen der Innenstadt bzw. Unterstützung von ansiedlungswilligen Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieben
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privat- und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
- (4) Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn die zu führenden Betriebe Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweisen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

**§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000,00 EUR.

**§ 4 Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der einschlägigen Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

## § 5 Finanzierung

- (1) Die vorstehenden Aufgaben werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen.
- (2) Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen
  - a) privatrechtliche Entgelte,
  - b) Abgaben aufgrund von Abgabensatzungen oder
  - c) verwaltungsinterne Leistungsentgelte.
- (3) Soweit kostendeckende Erträge nicht angestrebt oder nicht erreicht werden können oder nicht erreicht werden, sind endgültige Unterdeckungen oder Fehlbeträgen aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.
- (4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

## § 6 Verwaltungsorgane

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

## § 7 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben. Er ist außerdem zuständig für
  - a) Bestellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der Betriebsleitung;
  - b) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  - c) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebs, die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie der Austritt aus diesen als auch die Übernahme weiterer Aufgaben
  - d) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
  - e) die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie deren Änderungen,
  - f) die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde
  - g) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
  - h) die Festsetzung des Stammkapitals des Eigenbetriebs,
  - i) die Entlastung der Betriebsleitung.

- 
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Gemeinderat in den Angelegenheiten, für die er nach § 11 dieser Satzung zuständig ist.
  - (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange diese nicht vollzogen sind.

### **§ 8 Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere die ihm in § 11 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 9 Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden können, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet, wenn mehrere Betriebsleiter bestellt sind, über die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Betriebsausschuss.
- (4) Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs.2 Eigenbetriebsgesetzes) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

### **§ 10 Betriebsleitung**

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist gelten für die Betriebsleitung die §§ 4 bis 6 des Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg (EigBG).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der Oberbürgermeister.

- 
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt findet § 9 Abs. (3) Anwendung.
  - (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sind mehrere Betriebsleiter bestellt vertreten zwei Betriebsleiter den Eigenbetrieb nach außen gemeinschaftlich; die Vertretung nach innen wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt (§ 9 Abs. (3)).
  - (5) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.
  - (6) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten (vgl. § 9 Abs. (1)). Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben des Arbeitgebers und des Vorgesetzten für die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten wahr.
  - (7) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs unverzüglich zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens halbjährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplans, sowie den Stand der Umsetzung von Projekten schriftlich zu unterrichten.
  - (8) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt und dem Teilnehmungsmanagement die Entwürfe des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. (7) rechtzeitig zu zuleiten. Die Betriebsleitung hat die Vorgenannten auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten.
  - (9) Die Betriebsleitung hat ferner die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Schorndorf zu beachten.
  - (10) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und soweit die Angelegenheiten des Eigenbetriebs betroffen sind, auch des Gemeinderats, mit beratender Stimme teil, soweit der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
  - (11) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten; Sie ist vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlagsrecht abgewichen werden soll (siehe Anlage 1).
  - (12) Der Betriebsleitung obliegt die Berichtspflicht bei erfolgten Vergaben von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen (siehe Anlage 1), sofern der Vorgang in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats fällt. Der Betriebsausschuss ist unter Vorlage des jeweiligen Preisspiegels in Kenntnis zu setzen. Es ist auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget darzustellen.

### **§ 11 Abgrenzung der Zuständigkeit der Organe**

- (1) Als Anlage 1 ist eine Tabelle beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die in den Spalten 3 bis 5 der Tabelle genannten Organe entscheiden zu den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten
- a) im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder
  - b) im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 – 5 oder
  - c) soweit die Zuständigkeit mit einem „x“ gekennzeichnet oder
  - d) die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Wenn die Zuständigkeit/Wertgrenze der Betriebsleitung überschritten ist, wird der Betriebsausschuss zuständig, sofern nicht dessen Zuständigkeit/Wertgrenze überschritten ist und der Gemeinderat zuständig wird; dies gilt sofern nicht kraft Gesetz einem Organ die Zuständigkeit zugewiesen ist und nicht übertragen werden kann.

Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 Euro. Soweit in der Anlage 1 Beträge genannt sind gelten diese sofern zutreffend einschließlich Umsatzsteuer.

### **§ 12 Bedienstete beim Eigenbetrieb**

Für die Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs ist der § 11 EigBG anzuwenden. Auf § 10 Abs. 11 dieser Satzung wird verwiesen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. November 2020

Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 24. November 2020

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Tourismus und Citymanagement

---

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

<b>§</b>	<b>(Abs.)</b>	<b>Beschluss vom</b>	<b>Öffentl. Bekanntm.</b>	<b>Anzeige RP</b>	<b>Inkrafttreten</b>
----------	---------------	--------------------------	-------------------------------	-----------------------	----------------------

## Anlage 1

### zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tourismus und Citymanagement

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemein- derat	Oberbür- germeis- ter
		bis zu TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR	
1	2	3	4	5	6
1	Lieferungen und Dienstleistungen soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	50			
2	Grundsatzbeschluss für Lieferungen und Dienstleistungen		150	150	
3	Bauleistungen soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind	50			
4	Grundsatzbeschluss für Bauleistungen		200	200	
5	Vergaben von Bauleistungen als auch von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) ohne Rücksicht auf Wertgrenzen, sofern ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde	X			
6	Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Vorgang	10	200	200	
7	Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert von (ausgenommen Arbeitsverträge)	10	50	50	
8	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditemächtigung und von Umschuldungen – nicht vorgesehen, siehe Ziffer 10	-	-	-	
9	Abschluss kreditähnlicher Geschäfte (z.B. Leasing, Finanzkauf) im Betrag oder Wert im Einzelfall – nicht vorgesehen, siehe Ziffer 10	-	-	-	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Tourismus und Citymanagement

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemein- derat	Oberbür- germeis- ter
		bis zu TEUR	bis zu TEUR	mehr als TEUR	
1	2	3	4	5	6
10	Aufnahme von Kassenkrediten bei der Stadtkasse (Einheitskasse)	Im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplans			
11	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	10	150	150	
12	Erlass/Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, beim einem Verzicht im Einzelfall	2	50	50	
13	Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	5	50	50	
14	Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	5	50	50	
15	Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall	5	50	50	
16	Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen, soweit dadurch keine erheblichen Verpflichtungen für den Eigenbetrieb entstehen			x	
17	Annahme von Spenden i.S.d. Abgabenordnung			x	
18	Zustimmung zu  Erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	30	100	100	
19	Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	30	100	100	

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
Tourismus und Citymanagement

20	Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	50	100	100	
21	Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Personal, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Personal	bis Entgeltgruppe 8 TVöD sowie kurzfr. Beschäftigte  LBesG A8a	ab Entgeltgruppe 9 TVöD oder LBesG A9	Betriebsleitung	
22	Sonstige personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Fachbereich Personal	x			
23	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) und Prämien gemäß TVöD sowie Freiwilligkeitsleistungen für die Beschäftigten/Beamte (ohne Betriebsleiter) in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister	x			x
24	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) und Prämien gemäß TVöD sowie Freiwilligkeitsleistungen für die Betriebsleiter				x
25	Festsetzung der allgemeinen Vertrags- bzw. Benutzungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Rahmensätzen für Gebühren und Entgelte		grundsätzlich	bei Regelung durch eine Satzung	
26	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist		X		
27	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt		x		

Abkürzungen

**LBesG – Landesbeamtenbesoldungsgesetz**

**TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes**